



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Kolly / Stéphane Peiry

2014-CE-283

Kundgebung des Islamischen Zentralrats in Freiburg

I. Anfrage

Anstelle der gemütlichen Stimmung des ersten Adventswochenendes bot sich letzten Samstag, am 29. November, in der Innenstadt von Freiburg ein wirklich trauriges Bild: Strassensperren und Verkehrsbehinderungen, ein beeindruckendes Polizeiaufgebot, Rufe von Demonstranten usw. An diesem Tag führte der Islamische Zentralrat der Schweiz auf dem Georges-Python-Platz in Freiburg eine Kundgebung durch. Die Demonstration richtete sich «gegen die Islamophobie» und war eine Reaktion auf den Entscheid des Oberamtmanns des Saanebezirks gegen die Durchführung der Jahreskonferenz des Islamischen Zentralrats im Forum Freiburg. Der Oberamtmann des Saanebezirks hatte es zu Recht abgelehnt, das Patent K auszustellen, das für die Durchführung der Veranstaltung im Forum Freiburg notwendig gewesen wäre. Dieser Entscheid wurde in der Medienmitteilung des Oberamtmanns des Saanebezirks vom 11. November 2014 wie folgt begründet:

- > Ernsthaftes Risiko von Gegendemonstrationen, die «wahrscheinliche ernsthafte und konkrete Risiken für die öffentliche Ordnung» mit sich bringen können.
- > Keine definitive Rednerliste.

Sowohl das Kantonsgericht als auch das Bundesgericht haben diesen Entscheid bestätigt, nachdem ihn der Islamische Zentralrat angefochten und superprovisorische Massnahmen gefordert hatte.

Nach dem ablehnenden Entscheid kündigte der Islamische Zentralrat eine Strassenkundgebung als Protest gegen die verweigerte Bewilligung an. Wie die Medien berichteten, hatten die Organisatoren vor, die Kundgebung wenn nötig auch ohne Bewilligung durchzuführen.

In der Folge bewilligte der Oberamtmann des Saanebezirks völlig unverständlicherweise diese zweite Veranstaltung, obwohl die wahrscheinlichen ernsthaften und konkreten Risiken für die öffentliche Ordnung dieselben blieben. Der Entscheid des Oberamts wurde den Organisatoren meines Wissens mit der «Richtlinien vom 27. November 2014 über die Kundgebung von Samstag, 29. November 2014» zugestellt. Diese erste Bestandesaufnahme veranlasst uns, folgende Fragen zu stellen:

1. Wie kommt es, dass die Kundgebung in der Stadt Freiburg bewilligt wurde, wo doch die Risiken für die öffentliche Sicherheit, mit denen der erste ablehnende Entscheid begründet wurde, dieselben waren?
2. Die Mitteilung vom 27. November (Richtlinien) kann nicht als Bewilligung angesehen werden. Wurde für diese Kundgebung eine andere Bewilligung ausgestellt? Wenn nicht, wie kommt es, dass Richtlinien für eine unbewilligte Kundgebung aufgestellt werden?
3. Vor Erstellung der Richtlinien durch das Oberamt hatten die Gesuchsteller verlauten lassen, dass sie mit oder ohne Bewilligung demonstrieren würden. Stehen diese Personen über dem

Gesetz? Wurde Druck ausgeübt, um die Bewilligung dieser Kundgebung zu erreichen? Wenn ja, in welcher Form?

In den Richtlinien wurden folgende Punkte genannt:

- > Begrenzung der Rednerzahl auf vier Personen und Bekanntgabe ihrer Namen an die Kantonspolizei vor Freitag, 28. November 2014, 12 Uhr.
- > Beschränkung der Redezeit auf dem Georges-Python-Platz auf 15 Minuten.
- > Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere der Artikel 259, 260, 261 und 261bis des Strafgesetzbuchs.

Eine Medienmitteilung des Islamischen Zentralrats kündigte für die Kundgebung auf dem Georges-Python-Platz hingegen elf Redner an. Tatsächlich wurde die Rednerzahl nicht eingehalten und die Gesamtdauer der Reden von 15 Minuten weit überschritten (die Kundgebung dauerte über zwei Stunden). Ausserdem trugen einige Rednerinnen einen Ganzkörperschleier. Schliesslich wurden einige Reden auf Arabisch gehalten und zahlreiche Fahnen und Transparente waren auf Arabisch verfasst. Wir bitten den Staatsrat deshalb, uns auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. Weshalb wurden die Richtlinien nicht eingehalten? Welche Konsequenzen wird dies nach sich ziehen? Werden die Gesuchsteller strafrechtlich belangt, da in Ziffer 11 der Richtlinien festgehalten ist, dass sie einer Verfügung im Sinne von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) entspricht?
5. Wurde den Behörden die Rednerliste zugestellt? Wie war es möglich, die Identität der Rednerinnen zu überprüfen, da einige von ihnen unter einem Ganzkörperschleier verborgen waren?
6. Wie können wir sicher sein, dass die schweizerische Rechtsordnung eingehalten wurde, wenn die Kundgebung teilweise auf Arabisch stattfand? Werden Übersetzungen der gehaltenen Reden und der Transparente erstellt?

Artikel 12a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) verfügt in Absatz 1, dass «wer sich bei Veranstaltungen mit einem gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes unkenntlich macht [...]» mit Busse bestraft wird. Die Oberamtsperson kann Ausnahmen bewilligen (Absatz 2, z. B. an der Fasnacht). Die vom Oberamtmannt des Saanebezirks herausgegebene Richtlinie enthält jedoch keine Ausnahmeregelung. An der Kundgebung waren zahlreiche Personen, darunter einige Rednerinnen, unter Ganzkörperschleiern (Burkas) verborgen. Artikel 12a EGStGB scheint jedoch nicht angewendet worden zu sein, weshalb wir folgende Fragen stellen:

7. Bei wie vielen Verstössen gegen Artikel 12a EGStGB wurde eine Busse verhängt?
8. Wenn keine Bussen ausgesprochen wurden: Weshalb wurde diese gesetzliche Bestimmung nicht angewendet? Stehen die Teilnehmer/innen der Kundgebung über dem Gesetz?

Die Kundgebung erforderte eine starke Polizeipräsenz. Die Polizei hat übrigens hervorragende Arbeit geleistet und eine Konfrontation mit den Gegendemonstranten verhindert.

9. Wie viele Polizistinnen und Polizisten wurden insgesamt aufgeboden? Wie viele von ihnen wurden aufgeboden, obwohl sie frei gehabt hätten?
10. Wie viel hat dieser Einsatz unseren Kanton gekostet? Welcher Betrag wird den Organisatoren in Rechnung gestellt?

Aufgrund dieser Ausführungen kommen wir zu folgenden Schlüssen:

- > Die Kundgebungen des Islamischen Zentralrats erfüllen die gesetzlichen Bedingungen für eine Bewilligung nicht.
- > Die Organisatoren halten sich nicht an die aufgestellten Richtlinien.
- > Die Organisatoren verletzen schweizerische Gesetzesbestimmungen (Art. 292 StGB, Art. 12a EGStGB und andere).
- > Die Kundgebungen stellen eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung dar (Rufe der Demonstrierenden, Strassensperren, Platzbedarf usw.).
- > Die Kundgebungen kommen unseren Kanton (Polizeieinsatz), aber auch die Geschäfte in den von der Polizei gesperrten Strassen teuer zu stehen.
- > Bei den Teilnehmenden der Kundgebung scheint es sich grösstenteils um Personen von ausserhalb des Kantons Freiburg zu handeln. Selbst die Vereinigung der Freiburger Musliminnen und Muslime (Association des Musulmans de Fribourg) missbilligte die Kundgebung auf dem Georges-Python-Platz und reagierte in einer Medienmitteilung irritiert und konsterniert.
- > Zu den Kundgebungen werden regelmässig extremistische Prediger aus dem Ausland eingeladen (einem von ihnen wurde anlässlich der Konferenz in Freiburg im Jahr 2012 sogar die Einreise in die Schweiz verweigert).

11. Wird der Staatsrat angesichts dieser Ausführungen Kundgebungen des Islamischen Zentralrats im Kanton Freiburg zukünftig verbieten?

12. Wird der Staatsrat den Islamischen Zentralrat im Kanton Freiburg verbieten?

1. Dezember 2014

II. Antwort des Staatsrats

A. Vorbemerkungen

Im Herbst 2008 bildete die Oberamtmännerkonferenz eine Arbeitsgruppe «Grossveranstaltungen». Diese bestand aus Vertretern der wichtigsten Behörden, die direkt für die Handhabung von Kundgebungen im Kanton zuständig sind (Oberamtspersonen, Kantonspolizei, Amt für Gewerbepolizei, Ortspolizei der Stadt Freiburg, Untersuchungsrichteramt, Sicherheits- und Justizdirektion), und hatte den Auftrag, konkrete Handlungsvorschläge zu neuen Problemen im Zusammenhang mit öffentlichen Gaststätten, Grosskundgebungen, Spontankundgebungen und anderen neuen Veranstaltungsformen zu machen.

Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen (Aktualisierung der Gesuchsformulare; längere Fristen für die Abgabe der Formulare; Verpflichtung der Gaststätten mit später Schliessungszeit, das Programm der von ihnen organisierten Sonderanlässe zu melden usw.) wurden von den zuständigen Behörden sofort umgesetzt und erlaubten eine deutlich bessere Information der Behörden über geplante Risikoveranstaltungen und die Vorbereitung auf solche Ereignisse.

Die Arbeitsgruppe stellte jedoch fest, dass die Handhabung öffentlicher Kundgebungen vor allem in relativ alten Gesetzesbestimmungen geregelt ist, die über zwanzig Jahre alt sind (Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, GTG; Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen, ÖSG, SGF 750.1; Gesetz vom 20. November 1975

über die Oberamt männer, SGF 122.3.1) und den Herausforderungen der neuen Veranstaltungsformen nicht mehr vollumfänglich gerecht werden.

Die Arbeitsgruppe war überzeugt, dass für eine zeitgemässe Handhabung der Veranstaltungen eine Revision dieser verschiedenen Gesetze notwendig sei, und empfahl dem Gesetzgeber deshalb, Überlegungen zu folgenden Punkten anzustellen:

- a) Anpassung der bewilligungspflichtigen Aktivitäten;
- b) Schaffung eines speziellen Gesetzes über Umzüge und öffentliche Versammlungen;
- c) Klärung der anwendbaren Grundsätze bei gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichem Grund.

Die kantonale Gesetzgebung regelt zwar in gewissem Umfang die Rechte und Pflichten der Organisatoren von Veranstaltungen oder Versammlungen auf öffentlichem Grund, dies ist jedoch bei einfachen Teilnehmenden solcher Kundgebungen nicht der Fall. Um diesen Mangel zu beheben, schlug die Arbeitsgruppe deshalb vor, direkt im Gesetz einige Grundprinzipien festzulegen, die auf alle Personen anwendbar sind, die an Aktivitäten mit gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichem Grund teilnehmen. Der Bericht Nr. 226 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 2044.08 Gabrielle Bourguet – Sicherheitskonzept, der mehrheitlich auf der Analyse und den Überlegungen der Arbeitsgruppe basiert (vgl. Ziffer 3.2 des Berichts), stützte diese Einschätzungen insgesamt.

Im Zuge der kantonalen Gesetzesrevisionen der letzten Jahren konnte in manchen Bereichen eine Verbesserung der gesetzlichen Werkzeuge erreicht werden, die den für die Sicherheit und die Handhabung von Anlässen zuständigen Behörden zur Verfügung stehen (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, SGF 559.71; neues Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, ÖGG, SGF 952.1; neuer Artikel 12a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, EGStGB, SGF 31.1; Änderung des Gesetzes über die bürgernahe Polizei). Die Regeln, Verfahren und Sanktionen, die für die Organisation von und die Teilnahme an öffentlichen Umzügen oder Versammlungen gelten, sind jedoch bisher in keinem eigenen Regelwerk festgehalten.

In diesem gesetzlichen Rahmen, dessen Grenzen und Vorgaben dem kantonalen Gesetzgeber dargelegt wurden, erfüllen die zuständigen Behörden ihren Auftrag der Handhabung von Veranstaltungen wie der Kundgebung, auf die sich die Grossräte Kolly und Peiry in ihrem Vorstoss beziehen.

Abschliessend weist der Staatsrat darauf hin, dass das Bundesgericht bisher – entgegen der Aussagen der Grossräte Kolly und Peiry – in keiner Weise Stellung genommen hat zum Entscheid des Oberamtmanns des Saanebezirks, dem Islamischen Zentralrat der Schweiz die Erteilung eines Patents K zu verweigern. Tatsächlich hat der Islamische Zentralrat zunächst Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts eingereicht, das den Antrag auf dringende vorsorgliche Massnahmen ablehnte, die Beschwerde wurde aber zurückgezogen. Dagegen ist die Beschwerde des Zentralrats gegen das Urteil des Kantonsgerichts, in dem der Entscheid des Oberamtmanns des Saanebezirks zur Verweigerung des Patents K bestätigt wurde, immer noch beim Bundesgericht hängig und momentan Gegenstand von Briefwechseln.

B. Beantwortung der Fragen

Zunächst fassen wir die Ereignisse zusammen. Am späten Nachmittag des 21. Novembers 2014 erhielt die Stadt Freiburg von verschiedenen Organisatoren E-Mails, in denen als Reaktion auf die verweigerte Bewilligung für die Jahreskonferenz des Islamischen Zentralrats der Schweiz für den 29. November 2014 drei verschiedene Demonstrationen, zu drei verschiedenen Zeitpunkten an drei verschiedenen Orten der Stadt angekündigt wurden.

Dank des proaktiven Vorgehens und der hervorragenden Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Behörden (Oberamt, Kantonspolizei, Ortspolizei) gelang es in den folgenden Tagen, einen einzigen Versammlungsort für alle Teilnehmenden und die gemeinsame Organisation einer einzigen Kundgebung durch zwei klar identifizierbare Organisatoren (Vereinigung Islamische Jugend Schweiz und Islamische Jugend Luzern) festzulegen. Für die Kundgebung wurden einheitliche Bedingungen gestellt und in den vom Oberamtmann des Saanebezirks am 27. November 2014 herausgegebenen Richtlinien zusammengefasst.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die beiden Organisatoren hervorragend zusammengearbeitet haben. Insbesondere hat der interne Ordnungsdienst, den die Organisatoren entsprechend den Richtlinien des Oberamts eingerichtet hatten, seinen Auftrag laut Polizeibericht vollständig erfüllt und es wurden nach der Kundgebung keine Sachbeschädigungen festgestellt.

a) Gesetzlicher Rahmen bei Demonstrationen auf öffentlichem Grund

- 1. Wie kommt es, dass die Kundgebung in der Stadt Freiburg bewilligt wurde, wo doch die Risiken für die öffentliche Sicherheit, mit denen der erste ablehnende Entscheid begründet wurde, dieselben waren?*
- 2. Die Mitteilung vom 27. November (Richtlinien) kann nicht als Bewilligung angesehen werden. Wurde für diese Kundgebung eine andere Bewilligung ausgestellt? Wenn nicht, wie kommt es, dass Richtlinien für eine unbewilligte Kundgebung aufgestellt werden?*

Einleitend erinnern wir daran, dass das Grundrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit durch Artikel 24 der Freiburger Verfassung (KV FR; SGF 10.1) geschützt ist. Wie jedes Grundrecht kann das Versammlungsrecht an Bedingungen geknüpft und eingeschränkt werden (Art. 24 Abs. 2 KV FR). In diesem Fall gilt jedoch der Grundsatz von Artikel 24 Abs. 3 KV FR, der Folgendes vorsieht: *«Versammlungen und Demonstrationen sind zu bewilligen, sofern die Interessen der anderen Benützendenden nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist».*

Die beiden Fälle, auf die sich die Grossräte beziehen, wiesen weder dieselbe Veranstaltungsart, noch dieselben Organisatoren auf und fanden weder unter denselben Umständen statt, noch galten für sie dieselben anwendbaren Bestimmungen.

Im ersten Fall handelte es sich um die Jahreskonferenz des Islamischen Zentralrats der Schweiz: eine grosse, weithin beachtete Veranstaltung, für die viele Monate im Voraus Anzeigen und offene Einladungen geschaltet wurden und deren Teilnehmerzahl nach Angaben der Organisatoren und aufgrund der Erfahrungen früherer Jahre auf 2000 Personen geschätzt werden konnte. Die Konferenz war von 13.00 bis 21.00 Uhr geplant, d. h. für acht Stunden am Stück, ohne die Zeit für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten, die eine solche Veranstaltung erfordert. Vorgesehen waren mehrere Dutzend Reden zum Thema «Hijra – Beginn einer Revolution – Le début d'une

révolution». Grösse und Dauer der Veranstaltung erforderten eine umfangreiche Logistik, insbesondere den Verkauf von Speisen und Getränken, der gemäss geltendem kantonalem Recht der Bewilligung unterliegt. Deswegen mussten die Organisatoren nach Artikel 24 und 30 Abs. 1 Bst. c ÖGG die Ausstellung eines Patents K durch das Oberamt beantragen. In diesem ersten Fall erhielt der Oberamtmann des Saanebezirks vom Antragsteller also ein formelles Bewilligungsgesuch. Dieses Gesuch wurde in erster Linie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung abgewiesen.

Im zweiten Fall handelte es sich um einen friedlichen Umzug auf öffentlichem Grund, der von der Vereinigung Islamische Jugend Schweiz gemeinsam mit der Islamischen Jugend Luzern organisiert wurde. Für die Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch des kommunalen öffentlichen Grunds war also die Stadt Freiburg zuständig (Art. 21 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen, ÖSG; SGF 750.1). Die Demonstration wurde von der Stadt Freiburg bewilligt und der Oberamtmann des Saanebezirks stellte Richtlinien zur öffentlichen Ordnung auf (Art. 19 des Gesetzes über die Oberamtämner; SGF 122.3.1).

Da diese Veranstaltung nur wenige Tage im Voraus öffentlich angekündigt wurde, erschienen lediglich ca. 200 Personen, also zehnmal weniger als für die oben genannte Jahreskonferenz erwartet wurden. Sie war von 14.00 bis 17.00 Uhr angesetzt, ihre Dauer hätte demnach kaum mehr als ein Drittel jener der Jahreskonferenz betragen, und es waren nur vier Redner/innen vorgesehen, also je nach Zu- und Absagen fünf- bis zehnmal weniger als bei der Jahreskonferenz. Für die zweite Veranstaltung war zudem keine besondere Logistik erforderlich, insbesondere kein Verkauf von Speisen und Getränken. Gemäss anwendbarem kantonalem Recht (Art. 19 des Gesetzes über die Oberamtämner, Art. 2 Abs. 2 und 50 ÖGG) können für eine solche Veranstaltung bei Bedarf Richtlinien erlassen werden, um ihren geordneten Ablauf sicherzustellen. Eben solche Richtlinien hat der Oberamtmann des Saanebezirks am 27. November 2014 erlassen.

Da der Ursprung, die Art und die Grösse dieser beiden Veranstaltungen verschieden waren, galten für sie weder dieselben Gesetzesbestimmungen, noch stellten sie dasselbe Risiko für die öffentliche Ordnung dar.

b) Demonstration vom 29. November 2014

3. *Vor Erstellung der Richtlinien durch das Oberamt hatten die Gesuchsteller verlauten lassen, dass sie mit oder ohne Bewilligung demonstrieren würden. Stehen diese Personen über dem Gesetz? Wurde Druck ausgeübt, um die Bewilligung dieser Kundgebung zu erreichen? Wenn ja, in welcher Form?*

Es wurde keinerlei Druck ausgeübt, um die Bewilligung dieser Demonstration zu erreichen.

4. *Weshalb wurden die Richtlinien nicht eingehalten? Welche Konsequenzen wird dies nach sich ziehen? Werden die Gesuchsteller strafrechtlich belangt, da in Ziffer 11 der Richtlinien festgehalten ist, dass sie einer Verfügung im Sinne von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) entspricht?*

Die Richtlinien des Oberamtamanns zum Versammlungsort, zum Zeitplan, zur Durchfahrt der Fahrzeuge, zur Rednerzahl, zum Verhalten der Teilnehmenden, zu den Parolen sowie zum Inhalt der Transparente, Plakate und Reden wurden genau eingehalten.

Die Richtlinien zur Gesamtdauer der auf dem Georges-Python-Platz gehaltenen Reden wurden hingegen nicht eingehalten. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Dauer hauptsächlich

eingeschränkt wurde, um zu verhindern, dass der Verkehr in der Stadt wegen des Umzugs ins Stocken gerät. Da die Organisatoren schliesslich auf einen Umzug durch die Strassen von Freiburg verzichtet haben (worüber sie die Kantonspolizei informierten), fällt dieser Punkt der Richtlinien weitgehend dahin, umso mehr als der Zeitplan der Veranstaltung wie erwähnt insgesamt genau eingehalten wurde.

Was die Frist zur Einreichung der Rednerliste bis Freitag, 28. November, 12 Uhr betrifft, so geht aus der Akte des Oberamtmanns des Saanebezirks hervor, dass die Organisatoren nicht vor deren Ablauf darüber informiert werden konnten. Obwohl es sich dabei um eine Schwierigkeit handelt, die den neuen spontanen oder mit Hilfe neuer Kommunikationsmittel kurzfristig organisierten Veranstaltungen innewohnt (vgl. zu diesem Thema Ziffer 2.2 des oben zitierten Berichts Bourguet Nr. 226), wurde der Fall zur Untersuchung betreffend Artikel 292 StGB an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

5. *Wurde den Behörden die Rednerliste zugestellt? Wie war es möglich, die Identität der Rednerinnen zu überprüfen, da einige von ihnen unter einem Ganzkörperschleier verborgen waren?*

Der zuständigen Behörde wurde eine Rednerliste zugestellt.

Die Kantonspolizei gibt keine Auskunft über die Mittel, mit denen sie Personen identifiziert.

6. *Wie können wir sicher sein, dass die schweizerische Rechtsordnung eingehalten wurde, wenn die Kundgebung teilweise auf Arabisch stattfand? Werden Übersetzungen der gehaltenen Reden und der Transparente erstellt?*

Wie oben erwähnt (Antwort auf Frage 4) respektierte der Inhalt der Reden und Transparente die öffentliche Ordnung vollkommen.

Die Kantonspolizei äussert sich nicht zu den Mitteln, die in diesem Zusammenhang eingesetzt und angewendet werden.

7. *Bei wie vielen Verstössen gegen Artikel 12a EGStGB wurde eine Busse verhängt?*

8. *Wenn keine Bussen ausgesprochen wurden: Weshalb wurde diese gesetzliche Bestimmung nicht angewendet? Stehen die Teilnehmer/innen der Kundgebung über dem Gesetz?*

Es wurden bei der Kundgebung keine Bussen wegen Verstössen gegen Artikel 12a EGStGB ausgesprochen.

Wir erinnern daran, dass diese Bestimmung der kantonalen Gesetzgebung mit dem Ziel eingeführt wurde, Personen zu bestrafen, die Demonstrationen ausnutzen, um sinnlose Gewalt anzuwenden (typisches Beispiel der «Randalierer», vgl. Botschaft Nr. 67 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei). Als dieser Gesetzesartikel im Grossen Rat debattiert wurde, haben die Abgeordneten die Frage der verschleierte Frauen bei öffentlichen Kundgebungen behandelt (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates vom 11. September 2013, S. 1077ff.). Der Staatsrat antwortete damals sehr klar auf die Sorge der Grossrätinnen und Grossräte: *«Was die Frage der vollständig verschleierten Frauen betrifft würde ich [der Sicherheits- und Justizdirektor] sagen, dass das ein wenig von der Veranstaltung abhängt. Bei einer friedlichen Kundgebung mit 3–4 verschleierten Frauen denke ich nicht, dass die Polizei eingreifen würde. Es braucht Vertrauen, denn man kann in der Gesetzgebung nicht alles*

vorhersehen. Man muss mit Fingerspitzengefühl handeln und von Fall zu Fall entscheiden. Dennoch verfügt die Polizei jetzt über eine gesetzliche Grundlage, um einzugreifen.» (übers. Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates vom 11. September 2013, S. 1085).

Die Kantonspolizei richtet sich bei ihren Einsätzen immer nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Opportunität. Ruft man sich diese Grundsätze sowie den Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung in Erinnerung, so hätte es den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Opportunität widersprochen, friedlich demonstrierende verschleierte Frauen zu bestrafen.

Ausserdem greift die Polizei bei bewilligten Demonstrationen gleich welcher Art nur bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung (Lärm, Beschädigungen privaten oder öffentlichen Eigentums usw.) ein.

c) Polizeiaufgebot

9. *Wie viele Polizistinnen und Polizisten wurden insgesamt aufgeboten? Wie viele von ihnen wurden aufgeboten, obwohl sie frei gehabt hätten?*
10. *Wie viel hat dieser Einsatz unseren Kanton gekostet? Welcher Betrag wird den Organisatoren in Rechnung gestellt?*

Wie üblich geben die Behörden keine Informationen über Sicherheitsdispositive und ihre Kosten bekannt.

Die Kantonspolizei hat bei den Organisatoren der Kundgebung keine Gebühren erhoben.

d) Spezialfall des Islamischen Zentralrats

11. *Wird der Staatsrat angesichts dieser Ausführungen Kundgebungen des Islamischen Zentralrats im Kanton Freiburg zukünftig verbieten?*
12. *Wird der Staatsrat den Islamischen Zentralrat im Kanton Freiburg verbieten?*

In Anbetracht der Antworten weiter oben und der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit können weder der Staatsrat noch die für Bewilligungen zuständige Behörde allfällige zukünftige Demonstrationen des Islamischen Zentralrats im Kanton Freiburg aufgrund früherer Vorkommnisse verbieten. Ein solcher Entscheid kann nur auf Antrag und aufgrund einer besonderen Sachlage erfolgen.

Die letzte Frage erübrigt sich, weil der Sitz des Islamischen Zentralrats nicht im Kanton Freiburg liegt.

10. März 2015